

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie Anlage 3: Praktikumsordnung	19.08.2008	7.35.08 Nr. 3	S. 1
---	------------	----------------------	------

Ordnung
für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika
im Studiengang Lebensmittelchemie
mit dem Abschluss Bachelor of Science
des Fachbereichs Biologie und Chemie
an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel und Inhalt
- § 2 Praktikumsausschuss
- § 3 Durchführung der berufspraktischen Ausbildung
- § 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

§ 1
Ziel und Inhalt

(1) Diese Ordnung regelt Berufs- und Tätigkeitspraktika im Rahmen des Moduls „Berufsorientiertes Praktikum“ im Studiengang Lebensmittelchemie.

(2) Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus Betrieben, Forschungslaboren und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder vermittelt werden. Durch Mitarbeit sollen spezifische Kenntnisse über die Tätigkeiten und die Organisation im Betrieb erworben werden.

(3) Durch die Erfahrung mit forschungs- oder praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und sozialer Art soll das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von theoretischem Studium und praktischen Problemen und Anwendungen deutlich gemacht werden. Insbesondere sollen, betriebliche Zusammenhänge, Mitarbeiterführung und Management kennen gelernt werden.

Berufspraktische Ausbildungen im Ausland, die den obengenannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind empfehlenswert und werden gemäß § 4 anerkannt.

§ 2
Praktikumsausschuss

(1) Der Praktikumsausschuss ist zuständig für die Beratung und Anerkennung der Praktika. Dem Praktikumsausschuss gehören an: zwei Professorinnen/Professoren des Fachbereichs, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, zwei Studierende des Studiengangs sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin / ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter mit beratender Stimme.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie Anlage 3: Praktikumsordnung	19.08.2008	7.35.08 Nr. 3	S. 2
---	------------	----------------------	------

(2) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses und ihre Vertretungen werden vom Fachbereichsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die studentischen Mitglieder für ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl liegt bei den Gruppen des Fachbereichs. Der Praktikumsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine Professorin/Professor als Vorsitzende/Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Der Praktikumsausschuss kann die Geschäftsführung ordnen.

(3) Der Praktikumsausschuss erlässt Richtlinien für die Anerkennung der in § 3 Absatz 2 genannten Vorpraktika und Berufsausbildungen sowie für Art und Umfang der in § 4 Absatz 1b genannten Abschlussberichte.

§ 3

Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika

(1) Das „Berufsorientierte Praktikum“ ist entsprechend der Speziellen Ordnung des Fachbereichs Biologie und Chemie der Justus-Liebig Universität Gießen für den Studiengang Lebensmittelchemie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ verpflichtend und Voraussetzung zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Science“.

(2) Für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika eignen sich alle Betriebe sowie Forschungs- und andere Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder des Studienganges Lebensmittelchemie die sich mit Herstellung, Verarbeitung, Analyse, Lagerung und Eigenschaften von Lebensmitteln und Lebensmittel-Zusatzstoffen befassen. In der Regel werden Tätigkeiten in den Bereichen

- a) Lebensmittelanalyse
- b) Lebensmittelherstellung oder -verarbeitung
- c) Lebensmittelzusatzstoffe
- d) Lebensmitteleigenschaften
- e) Lebensmittelqualität
- f) Lebensmittelrecht

anerkannt.

Der Praktikumsausschuss ist berechtigt, diese Liste zu ergänzen oder zu verändern, wenn dies aufgrund von Änderungen des Berufsfeldes des Studienganges Lebensmittelchemie die entweder durch Absolventenbefragungen, allgemein zugängliche Berufsinformationen oder andere geeignete Quellen bekannt wird, für die berufliche Orientierung der Studierenden sinnvoll ist.

Einschlägige Vorpraktika und Berufsausbildungen können ganz oder teilweise anerkannt werden.

(3) Vor Beginn eines Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums können sich die Studierenden durch den Praktikumsausschuss beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte des gewählten Praktikums informieren.

(4) Jeder Abschnitt des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung eines Abschnittes muss rechtzeitig schriftlich beim Praktikumsausschuss unter Angabe des Betriebes, der Art und der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden. Die Genehmigung ist erteilt, wenn der/die Vorsitzende dies durch seine/ihre Unterschrift bestätigt hat.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie Anlage 3: Praktikumsordnung	19.08.2008	7.35.08 Nr. 3	S. 3
---	------------	----------------------	------

§ 4

Nachweis, Anerkennung und Bewertung

(1) Die Anerkennung eines Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums erfolgt durch die Bescheinigung des Praktikumsausschusses, vertreten durch die oder den Vorsitzenden. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach und beinhaltet die Abschlussnote. Zur Erlangung dieses Nachweises legt der/die Studierende dem Praktikumsausschuss im Original folgende vollständige Unterlagen vor:

Qualifizierte Zeugnisse, mindestens jedoch Bescheinigungen der Betriebe oder Einrichtungen über Dauer und Inhalt der abgeleiteten Abschnitte des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums;

Qualifizierter Abschlussbericht, bestehend aus Teilberichten über den Inhalt der abgeleiteten Abschnitte der berufspraktischen Ausbildung, die vom Betrieb als sachlich richtig abgezeichnet sein müssen und

Abschlusszeugnisse im Falle beruflicher Ausbildungen.

(2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen führt der/die Vorsitzende die Anerkennung und Bewertung des Moduls durch. Bei beruflichen Ausbildungen werden die dort erzielten Benotungen übernommen.

(3) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Praktikumsausschuss zusätzliche Auflagen beschließen.